



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Ausfertigung

Aktenzeichen: 11 WF 1598/05

524 F 2204/00 AG München

In der Familiensache

- Antragsteller -

im Kostenansatzverfahren nicht mehr anwaltlich vertreten


gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schneider & Schiffer, Bavariaring 27,
80336 München

wegen elterlicher Sorge

hier: Gerichtskostenansatz 

erlässt das Oberlandesgericht München, 11. Zivilsenat als Familiensenat, auf die
sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Amtsgerichts
München vom 22.8.2005 

am 22.06.2007

folgenden

Beschluss:

- I. Unter Abänderung des Beschlusses des Amtsgerichts München vom 22.8.2005 wird die Kostenbeamtin bei dem Amtsgericht München angewiesen, die den Antragsteller betreffende Kostenrechnung vom 29.7.2005 dahingehend abzuändern, dass als Sachverständigenentschädigung nur ein Betrag von insgesamt 8.027,50 DM berücksichtigt wird.
- II. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe:

A.

In dem vorliegenden Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 11.7.2000 die Einholung eines Gutachtens durch den Sachverständigen Dr. Salzgeber angeordnet und diesen zugleich ermächtigt, auch einen psychiatrischen Sachverständigen beizuziehen, soweit dies erforderlich sei. Die von Dr. Salzgeber zugezogene Sachverständige Dr. Mechela hat für ihr psychiatrisches Gutachten vom 16.2.2001 aus der Staatskasse eine Entschädigung von 4.944,80 EUR (gemäß Rechnung vom 25.9.2001) erhalten.

Der Sachverständige Dr. Salzgeber hat für sein schriftliches Gutachten vom 14.5.2001 nebst ergänzenden Stellungnahmen vom 20.8.2001 und 12.9.2001 sowie für die Teilnahme an dem Verhandlungstermin vom 19.9.2001 aus der Staatskasse zunächst eine Entschädigung von 8.012,70 DM (gemäß Rechnung vom 25.9.2001) erhalten.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 20.9.2001 die Gerichtskosten dem Antragsteller und der Antragsgegnerin jeweils zur Hälfte auferlegt.

Die Kostenbeamtin beim Amtsgericht hat mit Kostenrechnung vom 10.10.2001 Gerichtskosten von insgesamt 13.018,50 DM angesetzt und davon die Hälfte (6.509,25 DM) von dem Antragsteller eingefordert, welche dieser auch bezahlt hat.

Nachdem der Antragsteller ab Mitte des Jahres 2004 in mehreren Schreiben Einwendungen gegen den Kostenansatz – insbesondere gegen die Höhe der mit 12.957,50 DM angesetzten Sachverständigenauslagen – erhoben hatte, hat das Amtsgericht auf Antrag der Staatskasse mit Beschluss vom 30.6.2005 (gemäß § 16 Abs. 1 ZSEG) die an den Sachverständigen Dr. Salzgeber zu zahlende Entschädigung auf 2.811,29 EUR (5.498,40 DM) festgesetzt und die an die Sachverständige Dr. Mechela zu zahlende Entschädigung auf 2.528,24 EUR (4.944,80 DM). Die Kostenbeamtin hat darauf am 29.7.2005 eine geänderte Kostenrechnung erstellt, mit der die Sachverständigenauslagen entsprechend dem Beschluss vom 30.6.2005 angesetzt worden sind, und die Rückerstattung der sich daraus ergebenden Überzahlung des Antragstellers in Höhe von 642,77 EUR an diesen veranlasst. Dieser Betrag ist von der Landesjustizkasse auf eine anderweitige Kostenschuld des Antragstellers verrechnet worden.

Auch gegen die geänderte Kostenrechnung hat der Antragsteller mit Schreiben vom 4.8.2005 "Widerspruch" eingelegt. Er vertritt unter Bezugnahme auf den Senatsbeschluss vom 3.5.2005 (11 WF 1014/05) die Auffassung, dass er Auslagen für die Sachverständigen nicht schulde, weil es insoweit an einer Kostengrundentscheidung des Amtsgerichts fehle. Die angesetzten Sachverständigenauslagen seien auch überhöht. Insbesondere seien auch bei der Sachverständigen Dr. Mechela die Vor-

aussetzungen für den in Rechnung gestellten Berufssachverständigenzuschlag nicht gegeben. Der von dem Sachverständigen Dr. Salzgeber abgerechnete Zeitaufwand von insgesamt 51 Stunden sei nicht nachvollziehbar und überhöht.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 22.8.2005 "der Erinnerung des Antragstellers nicht abgeholfen" und in den Gründen ausgeführt, dass es sich bei den Einwendungen des Antragstellers um eine Erinnerung gegen den Kostenansatz gemäß § 14 KostO handele, die aber nicht begründet sei. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit Schreiben vom 12.9.2005 ebenfalls "Widerspruch" eingelegt. Er wiederholt die im Schreiben vom 4.8.2005 vorgebrachten Einwendungen und erklärt die Aufrechnung mit einem vermeintlichen Schadensersatzanspruch in Höhe von 16.889,60 EUR wegen des ihm im Kostenansatzverfahren entstandenen Zeitaufwands.

B.

I.

Der "Widerspruch" gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 22.8.2005 ist als Beschwerde nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KostO statthaft und zulässig.

1. Maßgebend für den Ansatz der im vorliegenden Sorgerechtsverfahren entstandenen Gerichtskosten sind die Vorschriften der Kostenordnung in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung (§§ 161, 163 KostO in der seit 1.7.2004 geltenden Fassung), weil das Verfahren bereits im Jahre 2000 eingeleitet worden ist.
2. Das Amtsgericht hat das Schreiben des Antragstellers vom 4.8.2005 zutreffend als Erinnerung gegen den Kostenansatz nach § 14 Abs. 2 KostO behandelt und diese mit dem angefochtenen Beschluss vom 22.8.2005 zurückgewiesen. Das ergibt sich – trotz des anders formulierten Tenors – aus den Gründen des Beschlusses vom 22.8.2005. Dass das Amtsgericht mit diesem Beschluss nicht

lediglich eine Nichtabhilfeentscheidung getroffen hat, ergibt sich auch daraus, dass es nicht zugleich die Vorlage an das Rechtsmittelgericht angeordnet hat.

II.

Dem Grunde nach haftet der Antragsteller zur Hälfte für die entstandenen Sachverständigenauslagen.

Nach dem Beschluss des Amtsgerichts vom 20.9.2001 tragen die beteiligten Eltern die Gerichtskosten je zur Hälfte. Zu den Gerichtskosten gehören auch die Auslagen der Staatskasse für die Sachverständigen (§ 137 Nr. 6 KostO).

Der vom Antragsteller herangezogene Senatsbeschluss vom 3.5.2005 (11 WF 1014/05) beruht auf der zum 1.1.2002 geänderten Fassung des § 94 Abs. 3 Satz 2 KostO (vgl. Senat NJW-RR 05, 1016) und betrifft einen Fall, in dem keine Kostenurteilsentscheidung ergangen war.

Im vorliegenden Fall, in dem § 94 Abs. 3 Satz 2 KostO in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung anzuwenden ist, ergibt sich die Haftung des Antragstellers für die Sachverständigenauslagen nach der Rechtsprechung des Senats – ohne Rücksicht auf die Kostenentscheidung des Amtsgerichts – aus § 2 Nr. 2 KostO (Senat JurBüro 01, 97). Denn in Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge sind regelmäßig auch die Elternrechte und damit die Interessen beider Elternteile betroffen. Für die in diesem Verfahren entstandenen Sachverständigenauslagen haften deshalb beide Eltern als Interesseschuldner.

III.

Hinsichtlich der Höhe der in der Kostenrechnung vom 29.7.2005 angesetzten Sachverständigenauslagen hat die Beschwerde des Antragstellers teilweise Erfolg. N

1. Die an die Sachverständige Dr. Mechela gezahlte Entschädigung (4.944,80 DM) ist um den darin enthaltenen Berufssachverständigenzuschlag von 1.317,50 DM zzgl. 16 % MwSt. zu kürzen.

a) Maßgebend für die Höhe der Sachverständigenentschädigung sind die Vorschriften des ZSEG in der bis zum 30.12.2001 geltenden Fassung. Der Beschluss des Amtsgerichts vom 30.6.2005, mit dem die an die Sachverständigen Dr. Salzgeber und Dr. Mechela aus der Staatskasse zu zahlenden Entschädigungen gemäß § 16 Abs. 1 ZSEG festgesetzt worden sind, ist für den Ansatz der Gerichtskosten gegenüber den Parteien nicht bindend (§ 16 Abs. 4 ZSEG).

b) Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 b ZSEG kann die nach Abs. 2 zu gewährende Entschädigung um bis zu 50 % überschritten werden, wenn der Sachverständige durch die Dauer oder die Häufigkeit seiner Heranziehung einen nicht zumutbaren Erwerbsverlust erleiden würde oder wenn er seine Berufseinkünfte mindestens zu 70 % als gerichtlicher oder außergerichtlicher Sachverständiger erzielt. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats kann der Höchstsatz des Zuschlags in Höhe von 50 % nur dann zugebilligt werden, wenn der Sachverständige seine Berufseinkünfte ausschließlich als Sachverständiger erzielt und etwa 90 % seiner aufgewandten Zeit für gerichtliche Gutachten einsetzt (vgl. Senat Jur.Büro 88, 1295). ~~Diese Voraussetzungen können hier bezüglich der~~

~~Sachverständigen Dr. Mechela nicht festgestellt werden.~~

Eine Erklärung der Sachverständigen Dr. Mechela zum Umfang ihrer Einkünfte aus Sachverständigentätigkeit liegt nicht vor und kann auch nicht mehr eingeholt werden, da sie sich schon seit Jahren im Iran aufhält und ihre genaue Anschrift nicht bekannt ist. ~~Die in diesem Zusammenhang abgegebene Erklärung des Dr. Salzgeber, Frau Dr. Mechela habe "zum damaligen Zeitpunkt" versichert, dass sie zu über 90 % ihre Einkünfte aus Sachverständigentätigkeit erziele, ~~weil insoweit nicht~~~~

aus, zumal sich aus dem vom Antragsteller vorgelegten Schreiben der Bayerischen Landesärztekammer vom 7.10.2004 ergibt, dass Frau Dr. Mechela in der Zeit von Mitte 1999 bis Mitte 2001 in München in eigener Praxis niedergelassen war.

Für den Ansatz der Gerichtskosten ist deshalb die an die Sachverständige Dr. Mechela gezahlte Entschädigung um den darin enthaltenen Berufszuschlag von 1.528,30 DM (1.317,50 DM zzgl. 16 % MwSt.) zu kürzen.

2. Mit Erfolg beanstandet der Antragsteller auch den vom Sachverständigen Dr. Salzgeber in Rechnung gestellten Zeitaufwand von insgesamt 51 Stunden.

Zu entschädigen ist der Sachverständige nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ZSEG nicht für die von ihm tatsächlich aufgewendete, sondern für die zur Erstellung des Gutachtens erforderliche Zeit. Dabei ist als erforderlich nur derjenige Zeitaufwand anzusetzen, den ein Sachverständiger mit durchschnittlichen Fähigkeiten und Kenntnissen braucht, um sich nach sorgfältigem Aktenstudium ein Bild von den zu beantwortenden Fragen machen zu können und nach eingehenden Überlegungen seine gutachterliche Stellungnahme zu den ihm gestellten Fragen schriftlich niederzulegen (vgl. Senat OLGR 95,144; BGH MDR 04, 776). Dabei sind der Umfang des ihm unterbreiteten Streitstoffes, der Grad der Schwierigkeit der zu beantwortenden Fragen unter Berücksichtigung seiner Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet, der Umfang seines Gutachtens und die Bedeutung der Streitsache angemessen zu berücksichtigen (BGH a.a.O.).

Zwar wird grundsätzlich davon auszugehen sein, dass die Angaben des Sachverständigen über die tatsächlich benötigte Zeit richtig sind. Ein Anlass zur Nachprüfung, ob die vom Sachverständigen berechnete Zeit auch erforderlich war, besteht aber dann, wenn der angesetzte Zeitaufwand ungewöhnlich hoch erscheint (Senat a.a.O.). Das ist hier der Fall.

- a) Der abgerechnete Zeitaufwand von 4 Stunden für Aktenstudium ist überhöht. Die vorliegende Akte umfasste bis zur Erteilung des Gutachtenauftrags lediglich 42 Seiten. Auch unter Berücksichtigung der dem Sachverständigen nachgereichten Schriftsätze kann der für Aktenstudium erforderliche Zeitaufwand allenfalls mit 2 Stunden angesetzt werden.
- b) Der Ansatz von 1,5 Stunden für Schriftverkehr ist nicht zu beanstanden. Bloße Sachstandsmitteilungen an das Gericht dienen dagegen nicht der Vorbereitung und Erstellung des Gutachtens. Die in der Rechnung vom 25.9.2001 für "Sachstände" angesetzten 2 Stunden sind deshalb zu streichen.
- c) Bei der Position "Diagnostik" handelt es sich um den Zeitaufwand für die mit den Eltern und den Kindern geführten Explorationsgespräche einschließlich der Hausbesuche bei der Antragsgegnerin am 21.2.2001 und dem Antragsteller am 22.3.2001 sowie für die mit den Eltern und dem Sohn Markus geführten Telefongespräche. Der dafür angesetzte Zeitaufwand von insgesamt 17 Stunden ist nicht zu beanstanden, auch nicht die für die Hausbesuche und für die Wahrnehmung des Verhandlungstermins vom 9.9.2001 in Rechnung gestellten Fahrtzeiten von insgesamt 5 Stunden.
- d) Die "Auswertung des Datenmaterials" betrifft nach Angabe des Sachverständigen Dr. Salzgeber die Auswertung der Testverfahren und aller Aufzeichnungen sowie die Vorbereitungszeit für die mündliche Verhandlung. Dafür hat der Sachverständige ~~insgesamt 6 Stunden~~ in seiner Rechnung angesetzt, von der nach Auffassung des Senats ~~allenfalls 1 Stunde der~~ Terminsvorbereitung ~~z. gerechnet werden kann~~.

Die Auswertung des Datenmaterials und der Testverfahren ist in dem schriftlichen Gutachten vom 14.5.2001 unter Ziffer II (Seite 5 bis 37) dargestellt und umfasst den überwiegenden Teil des Gutachtens, den der Sachverständige zügig diktieren konnte, nachdem er die Auswertung des

Datenmaterials mit einem Zeitaufwand von 5 Stunden vorgenommen hatte. Der für die "Ausarbeitung des Gutachtens", das insgesamt 48 Seiten umfasst, von dem Sachverständigen Dr. Salzgeber abgerechnete Zeitaufwand von weiteren 13 Stunden ~~erscheint deshalb unangemessen hoch~~. Der in dem Gutachten dargestellte Befund (Seite 38 bis 43) und die Beantwortung der Beweisfrage (Seite 44 bis 48) umfassen knapp 11 Seiten. Der Senat ist davon überzeugt, dass eine derartige Gutachtenerstellung von einem Sachverständigen mit durchschnittlichen Fähigkeiten und Kenntnissen in ~~nicht mehr als 10 Stunden erfolge~~.

- e) Der insgesamt erforderliche und zu entschädigende Zeitaufwand für die Erstellung des Gutachtens beträgt somit 42 Stunden. Der in Rechnung gestellte Zeitaufwand ~~von 51 Stunden ist also um 9 Stunden zu kürzen~~. Das entspricht bei dem nicht zu beanstandenden Stundensatz von 85 DM einem Betrag von 887,40 DM (765,- DM zzgl. 16 % MwSt). Für die Gerichtskosten ist deshalb die Entschädigung des Sachverständigen Dr. Salzgeber mit 4.611,- DM anzusetzen (5.498,40 DM abzgl. 887,40 DM).

III.

abst
1514,30 R. K. ...
2 2400,- 2 22%

Die von dem Antragsteller erklärte Aufrechnung mit einem vermeintlichen Schadensersatzanspruch kann im Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren gegen den Kostenansatz nicht berücksichtigt werden, da die behauptete Gegenforderung weder von der Staatskasse anerkannt noch gerichtlich festgestellt ist (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Justizbeitreibungsordnung).

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Auslagen werden nicht erstattet (§ 5 Abs. 6 GKG a. F.).

Simper
Vorsitzender Richter

Dr. Müller-Rabe
Richter
am Oberlandesgericht

Hügelschäffer



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, den 25.06.2007
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts München

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Becke', is written over the typed name.

Becke, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle